

Sozialdemokratischer Informationsbrief

Kiel, 03.04.2003

Landtag aktuell

Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn

TOP 18 – Folterverbot bei polizeilichen Vernehmungen

Klaus-Peter Puls:

Absolutes Folterverbot ist eindeutige Rechtslage

Die SPD-Landtagsfraktion hat unter der Überschrift „Folterverbot bei polizeilichen Vernehmungen“ einen Antrag eingebracht, der wie folgt lautet:

„Der Landtag fordert die strikte Einhaltung des verfassungsrechtlichen Folterverbots durch alle staatlichen Stellen. Der Landtag lehnt die Zulassung von Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung insbesondere für polizeiliche Vernehmungen ab. Die Landesregierung wird gebeten, erforderlichenfalls auf eine bundesgesetzliche Klarstellung des Folterverbots für Amtspersonen hinzuwirken.“

Im Vorfeld unserer heutigen Landtagsdebatte hat es Irritationen gegeben, die ich sogleich ausräumen möchte: Nein, meine Damen und Herren, Anlass für unseren Antrag ist nicht irgendein Vorfall bei der Landespolizei in Schleswig-Holstein. Anlass ist der Entführungsfall des 11jährigen Jakob von Metzler in Frankfurt am Main. In einem öffentlich geführten juristischen Streit im Februar/März dieses Jahres ging es konkret um die Frage, ob die ermittelnde Polizei zur Rettung des entführten Frankfurter Jungen dem festgenommenen Tatverdächtigen mit Gewalt drohen durfte. Der stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident Wolfgang Daschner hatte in einem Aktenvermerk geschrieben, der mutmaßliche Mörder habe „durch Zufügung von Schmerzen vernommen werden“ sollen, damit er endlich sagen möge, wo sich Jakob befand.

Schleswig-
Holstein

Herausgeber:
SPD-Landtagsfraktion
Verantwortlich:
Petra Bräutigam

Landeshaus
Postfach 7121, 24171 Kiel
Tel: 0431/ 988-1305/1307
Fax: 0431/ 988-1308

E-Mail: pressestelle@spd.ltsh.de
Internet: www.spd.ltsh.de

SPD

Ein Kampfsportexperte, der dem Beschuldigten Schmerzen zufügen sollte, um diesen zu einer Aussage über den Verbleib des 11jährigen Jungen zu zwingen, saß bereits im Flugzeug. Die Aktennotiz sah auch die Anwesenheit eines Arztes beim Verhör vor. Bei der Planung ist es dann geblieben.

Im Zuge der sich anschließenden öffentlichen Mediendiskussion hat dann z.B. der stellvertretende Vorsitzende des Bundes deutscher Kriminalbeamter, Holger Bernsee, den Gesetzgeber zur Konkretisierung des „rechtfertigenden Notstands“ aufgefordert. Es sei unter Juristen umstritten, ob sich Amtspersonen auf einen übergesetzlichen Notstand berufen können. Es könne aber nicht sein, dass Polizeibeamte hier ellenlangen juristischen Diskussionen ausgesetzt sind. Wenn es darum gehe, das Leben eines Kindes zu retten, so sinngemäß, dann müsse der vernehmende Polizeibeamte auch „handeln“ können, um notfalls eine Aussage unter Androhung oder Anwendung von Gewalt zu erzwingen.

Unglücklicherweise ist die öffentliche Diskussion seinerzeit ausgerechnet durch den Präsidenten eines schleswig-holsteinischen Landgerichts ausgelöst worden, der allerdings nicht in dieser Eigenschaft, aber immerhin als Vorsitzender des Deutschen Richterbundes den Eindruck erweckte, für die vorgesehenen polizeilichen Vernehmungsmaßnahmen in Frankfurt Verständnis zu haben. Für ihn, sagte er dem „Berliner Tagesspiegel“, seien Fälle vorstellbar, in denen auch Folter oder ihre Androhung erlaubt sein können.

Ich habe damals in einer ersten harschen Reaktion öffentlich erklärt, dass es nach meiner rechtsstaatlichen Überzeugung von der Folterdrohung zur Lynchjustiz nur ein kleiner Schritt ist. Ich möchte heute ausdrücklich meinen Respekt bekunden: Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Geert Mackenroth, hat seine missverständlichen Äußerungen seinerzeit sofort klar gestellt mit folgenden Kernsätzen, die ich wörtlich zitieren möchte:

„Folter ist nach internationalen und nationalen Vorschriften zu Recht verboten. Wer sie anwendet, macht sich der Aussageerpressung schuldig, eines Verbrechens, das nach

dem Strafgesetzbuch mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Durch Folter erzwungene Aussagen sind im Strafverfahren nicht verwertbar. Es bedarf auch angesichts dieses tragischen Falles des getöteten Jakob von Metzler keines Sonderrechts für die Polizei, das Ausnahmen von diesem Verbot zulässt. Das wäre ein völlig falsches Signal. Die bestehenden Gesetze reichen aus, Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen.“

Davon, meine Damen und Herren, können wir als SPD-Landtagsfraktion jeden Satz unterstreichen. Wir freuen uns, dass sich unser Innenminister Klaus Buß für die Landesregierung in der „Frankfurter Rundschau“ vom 28. Februar ebenso unmissverständlich und eindeutig geäußert hat. Ich zitiere:

1. „Das absolute Folterverbot ist unverzichtbarer Teil unseres Rechtsstaates.“
2. „Die Rechtslage ist absolut klar. Die Anwendung von Folter ist nicht vorstellbar.“
Und
3. Sinngemäß: „Ich würde einen Polizisten, der einem Verdächtigen Schmerzen androht und dies öffentlich rechtfertigt, in aller Deutlichkeit auf den rechtsstaatlichen Grundsatz des Folterverbots hinweisen. Bei aller Schwierigkeit und Gewissensnot, in die man geraten kann, muss ein solcher Grundsatz Vorrang haben. Sonst würden wir eine wichtige Grundfeste unseres Staates in Frage stellen.“

Auch diese Aussagen unterstreichen wir von A bis Z. Ist damit aber der aktuelle Streit erledigt, meine Damen und Herren? Wir meinen NEIN:

Frankfurts Vize-Polizeichef Wolfgang Daschner hat nämlich auch danach weiterhin die Androhung von Gewalt im Verhör öffentlich propagiert und verteidigt. Im „Focus“ vom 24.02.2003 wird er mit der Schlagzeile zitiert: „Ich würde es wieder so machen“. Und auf die Frage des „Focus“, ob er mit Sanktionen rechne, sagt der Vize-Polizeichef einer deutschen Großstadt wörtlich: „Das kann ich mir nicht vorstellen. Mein Verhalten ist sowohl durch die polizeiliche Gefahrenabwehr als auch durch den akuten Notstand rechtlich abgedeckt.“ Und weiter: „Die Anwendung von Gewalt als letztes Mittel, um Menschenleben zu retten, müsste auch im Verhör erlaubt sein. Seit längerem fordern viele Kriminalbeamte eine entsprechende Gesetzesänderung.“

Das, meine Damen und Herren, ist der eigentliche Anlass für unseren Antrag: Wenn sogar Amtsträger in der Bundesrepublik, die polizeiliche Führungsverantwortung tragen, Zweifel an der eindeutigen Rechtslage des absoluten Folterverbots äußern, besteht Anlass für eine deutliche Klarstellung dieser Rechtslage und für eine intensive Auseinandersetzung mit den Grundlagen unseres demokratischen Rechtsstaats auch hier im schleswig-holsteinischen Landesparlament. Wir sind nicht nur unmittelbar zuständig für unsere Landespolizei, sondern auch für die Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung unserer Bürgerinnen und Bürger. Die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats bewähren sich nur, wenn sie auch tatsächlich von der Gesellschaft mitgetragen und immer wieder neu bestätigt werden.

Für das völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verankerte absolute Folterverbot sollten wir eine solche ausdrückliche Unterstreichung hier heute vornehmen. Ich bitte, unserem Antrag in der Sache zuzustimmen.